

Fristenregelung - nicht Fristenlösung

Autor(en): **Haering Binder, Barbara**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Hebamme : offizielle Zeitschrift des Schweizerischen Hebammenverbandes = Sage-femme suisse : journal officiel de l'Association suisse des sages-femmes = Levatrice svizzera : giornale ufficiale dell'Associazione svizzera delle levatrici**

Band (Jahr): **96 (1998)**

Heft 10

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-950221>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

► Fristenregelung – nicht Fristenlösung



Barbara Haering Binder

VIER Jahre nach Einreichen meiner parlamentarischen Initiative und zweieinhalb Jahre nach ihrer vorläufigen Unterstützung durch den Nationalrat unterbreitet die vorbereitende Rechtskommission dem Ratsplenum den detaillierten Gesetzesvorschlag zur Einführung der Fristenregelung (s. Kasten S. 7). Während der ersten 14 Wochen soll die schwangere Frau autonom über einen möglichen Abbruch einer Schwangerschaft entscheiden können. Eine obligatorische Beratung ist dabei nicht vorgesehen.

Die breite Diskussion, die durch das Vernehmlassungsverfahren in den letzten Jahren initiiert wurde, machte vor

allem eines deutlich: Je offener wir uns über die Frage der Fristenregelung aussprechen, um so realistischer und um so präziser werden die Debatten und Meinungen.

Da wurde endlich kollektiv erkannt, dass sich alle im gemeinsamen Ziel der Minimierung der Anzahl Schwangerschaftsabbrüche einig sind. Dass sich somit lediglich die Frage stellt, welches dazu die adäquaten Instrumente sind.

Und dass die weltweiten Erfahrungen der letzten Jahrzehnte zeigen, dass die Kriminalisierung der betroffenen Frau mit Sicherheit dazu die falsche Massnahme ist.

Ebenso wurde das zunehmende Auseinanderklaffen von Gesetz und Praxis in breiten politischen Kreisen als staatsrechtlich problematisch anerkannt. Zudem führt dies zu Rechtsungleichheit und Rechtsunsicherheit und stellt damit die betroffene Frau und involvierten Ärztinnen und Ärzte vor zusätzliche Schwierigkeiten.

Und da wurde plötzlich klar, dass es bei der Fristenregelung nicht um die Frage von mehr oder weniger Moral geht,



Barbara Haering Binder, Nationalrätin (SP, ZH), hat die parlamentarische Initiative für eine Fristenregelung eingereicht.

sondern ausschliesslich darum, wer unter welchen Rahmenbedingungen diesen ausserordentlichen moralisch/ethischen Entscheid fällen soll. Ein Wandel der Debatte, der insbesondere auch der CVP die Liberalisierung ihrer Position ermöglichte.

Im Verlauf der Diskussionen wurde zudem deutlich, dass sich die langfristig tiefgreifendsten moralisch/ethischen Fragen weniger im

Zusammenhang mit der Fristenregelung, das heisst bei einer nicht gewünschten Schwangerschaft stellen, sondern vielmehr im Zusammenhang mit der pränatalen Diagnostik, die zur Bewertung eines im Grundsatz erwünschten Kindes führt. Die Fragen der Fristenregelung einerseits und die Probleme der Spätabbrüche infolge pränataler Diagnosen dürfen aber nicht miteinander vermischt werden.

Und schliesslich kam auch die Rechtskommission des Nationalrats zum eindeutigen Schluss, dass nur ein freiwillig gewähltes Beratungsgespräch zu einer offenen Beratungssituation führen kann. Ein Beratungs-

Literatur

• «Schwangerschaftsabbruch: Warum ein JA zur Fristenregelung? Fakten und Argumente». Dossier für Referentinnen und Referenten. 1998. Herausgegeben von: Schweiz. Vereinigung für Strafflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs SVSS, Postfach, 3052 Zollikofen, Telefon 031 911 57 94, Fax 031 911 69 94.

• Bernadette Kurmann, «In Verantwortung entscheiden». Frauen berichten aus ihrer Erfahrung. 1998. Fr. 15.–. Herausgegeben von: SVSS, Adresse s. oben.

• «Schwangerschaftsabbruch, eine Kontroverse». Mit Beiträgen von Willy Stoll, Barbara Haering Binder, Ruth Schweikert u.a. 1995. Fr. 32.–. Utzinger/Stemmler Verlag Baden.

Ich hätte wahrscheinlich alles unternommen, nur um nicht noch einmal das Prozedere mit Arzt und Psychiater durchstehen zu müssen. Ich empfand es als sehr demütigend, für etwas betteln zu müssen, das ich längst entschieden hatte, und das ich für richtig hielt.
Sekretärin, Jg. 1928

Stellungnahme des SHV zur Fristenregelung

«Grundsätzlich befürworten wir den Entwurf der Revision des Art. 118–121 des Strafgesetzbuches. Wir erachten es als nötig und zeitgemäss, den Schwangerschaftsabbruch zu entkriminalisieren. Die Niederlande sind ein Beispiel dafür, dass mit einer offenen Regelung des Schwangerschaftsabbruches die Zahl der Eingriffe nicht gestiegen ist. Gleichzeitig ist die Zahl der illegalen, gefährlichen Abbrüche gesunken. (...) In allen Schulen sollen Sexualunterricht und Familienplanung Teil des offiziellen Unterrichts sein. (...) Familienplanungsstellen sollen gefördert, eröffnet und

ausgebaut, Informationsstellen zur Pränataldiagnostik vermehrt geschaffen werden. (...) Frauen, welche einen Abbruch haben, (...) müssen die Möglichkeit haben, neutrale Beratungen zu besuchen. (...) Diese Beratung soll von den Krankenkassen übernommen werden. (...)

Vollständiger Text in: SH 10/97, S. 15

gespräch, das lediglich aufgrund eines Obligatoriums zustande kommt, verkommt zum Alibi und wäre damit nur ein verlogener Ersatz des heute geforderten zweiten ärztlichen Gutachtens.

Mit anderen Worten: Die Debatten der letzten Jahre haben deutlich ge-

macht, dass es bei meinem Vorstoss um eine *Fristenregelung* und nicht um eine *Fristenlösung* geht. Als Politikerinnen und Politiker können wir uns lediglich um die optimalste gesetzliche Regelung, um den optimalsten gesetzlichen Rahmen für den schwierigen Entscheid

eines allfälligen Schwangerschaftsabbruchs bemühen – lösen werden wir das Problem des Schwangerschaftsabbruchs und der damit verbundenen und ohne Zweifel schwerwiegenden moralisch/ethischen Abwägungen nicht. ▶

Kommission für Rechtsfragen

Gesetzesentwurf

Als Folge der vom Nationalrat überwiesenen parlamentarischen Initiative von Barbara Haering Binder erarbeitete die nationalrätliche Kommission für Rechtsfragen einen Gesetzesentwurf, welcher eine breite Vernehmlassung durchlief. Hier der bereinigte Gesetzesentwurf vom 12.3.1998:

Art. 118 StGB Strafbarer Schwangerschaftsabbruch

1. Wer eine Schwangerschaft mit Einwilligung der schwangeren Frau abbricht oder eine schwangere Frau zum Abbruch der Schwangerschaft anstiftet oder ihr dabei hilft, ohne dass die Voraussetzungen nach Artikel 119 erfüllt sind, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft. Die Verjährung tritt in zwei Jahren ein.

2. Wer eine Schwangerschaft ohne Einwilligung der schwangeren Frau abbricht, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

3. Die Frau, die ihre Schwangerschaft nach Ablauf der 14. Woche seit Beginn der letzten Periode abbricht, abrechnen lässt oder sich in anderer Weise am Abbruch

beteiligt, ohne dass die Voraussetzungen nach Art. 119 Ziffer 2 erfüllt sind, wird mit Gefängnis oder Busse bestraft. Die Verjährung tritt in zwei Jahren ein.

Art. 119 StGB Straffloser Schwangerschaftsabbruch

1. Der Abbruch einer Schwangerschaft ist innerhalb von 14 Wochen seit Beginn der letzten Periode straflos, wenn die schwangere Frau ihn verlangt und eine zur Berufsausübung zugelassene Ärztin oder ein zur Berufsausübung zugelassener Arzt ihn vornimmt.

2. Ab der 15. Woche seit Beginn der letzten Periode ist der Abbruch straflos, wenn er nach ärztlichem Urteil notwendig ist, damit von der schwangeren Frau die Gefahr einer schwerwiegenden körperlichen Schädigung oder einer schweren seelischen Notlage abgewendet werden kann. Die Gefahr muss um so grösser sein, je fortgeschrittener die Schwangerschaft ist.

3. Ist die schwangere Frau nicht urteilsfähig, so ist die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreterin oder ihres gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Art. 120 und 121 StGB aufgehoben.